

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen  
Verbandsvorsitzenden Herrn Müller  
Am Schießstand 15  
98544 Zella-Mehlis

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Friedrich Malsch

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57332 1884  
Telefax 0361 57332 1848

Friedrich.Malsch @  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.15-8711-01/17

Weimar, 02.08.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im Folgenden: BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298);  
Antrag vom 10.01.2017 (letzte Ergänzung der Antragsunterlagen am 09.06.2017) des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (Antragsteller) nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der thermischen Restabfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück in 98544 Zella-Mehlis, Gemarkung Zella-Mehlis, Flur 2, Flurstück 5106/9**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

## **Genehmigungsbescheid Nr. 01/17**

- I. Gegenstand der Entscheidung
1. Der Antragsteller erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner

**thermischen Restabfallbehandlungsanlage (RABA) nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort in 98544 Zella-Mehlis, Gemarkung Zella-Mehlis, Flur 2, Flurstück 5106/9 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Auslagen werden in Höhe von 360,50 € festgesetzt.

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck und Betriebszeiten der Anlage

Der Zweck der Anlage besteht auch nach der wesentlichen Änderung in der Abfallentsorgung durch Verbrennung. Der Abfalleinsatz beträgt weiterhin maximal 26 Tonnen pro Stunde bei einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 MW. Die Anlage wird unverändert von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 7 Tagen die Woche betrieben.

2. Umfang der Änderung

- 2.1 Umbau des Sekundärluftsystems der Feuerung des bestehenden Kessels der RABA und Umbau/Verkleinerung des bestehenden Vor- und Schutzverdampfers
- 2.2 Umrüstung des bestehenden Wasser-SNCR-Systems auf ein Druckluft-SNCR-System
- 2.3 Aufhebung der Einzelmessung Ammoniak (Nebenbestimmung 3.6.2.4) im Genehmigungsbereich 44/03.

## III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Anlage ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der hier zugelassenen Änderungen der Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Diese Genehmigung tritt zu den für diese Anlage vom Thüringer Landesverwaltungsamt bisher erteilten Genehmigungen 44/03 vom 31.03.2005, 114/05 vom 12.04.2006, 92/06 vom 22.03.2007, 14/09 vom 30.11.2009, 01/10 vom 11.06.2010, 08/12 vom 12.07.2012, 32/11 vom 24.01.2013 und 24/16 vom 21.02.2017 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

## 2. Immissionsschutzrecht

### 2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die im Genehmigungsbescheid 44/03 vom 31.03.2005 im Teil C in Nummer 3.6.1.1 fixierte Nebenbestimmung (NB) wird in Absatz 1) Buchstabe a) bezüglich des Emissionsgrenzwertes von 10 mg/m<sup>3</sup> in 5 mg/m<sup>3</sup> und Buchstabe f) bezüglich des Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m<sup>3</sup> in 150 mg/m<sup>3</sup> geändert.
- 2.1.2 Im Genehmigungsbescheid 44/03 vom 31.03.2005 wird im Teil C in Nummer 3.6.1.1 in Absatz 1) nach Buchstabe h) angefügt: „i) Ammoniak 10 mg/m<sup>3</sup>“.
- 2.1.3 Im Genehmigungsbescheid 44/03 vom 31.03.2005 wird im Teil C in Nummer 3.6.1.1 in Absatz 2) nach Buchstabe h) angefügt: „i) Ammoniak 15 mg/m<sup>3</sup>“.
- 2.1.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle EM 12 (Verbrennungslinie) kein Jahresmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:  
Quecksilber und seine Verbindungen  
angegeben als Quecksilber 0,01 mg/m<sup>3</sup>.

Im Auswerterechner ist der Jahresmittelwert täglich fortlaufend für die abgelaufene

Zeit des Kalenderjahres zu berechnen und jederzeit abrufbar zu speichern. Die Jahresmittelwerte sind mindestens 5 Jahre abrufbar zu speichern.

- 2.1.5 Die NB 2.1.1 Buchstabe f) und NB 2.1.4 sind von der Anlage ab 01.01.2019 zu erfüllen.
- 2.1.6 Im Genehmigungsbescheid 44/03 vom 31.03.2005 im Teil C in Nummer 3.6.2.4 wird in Absatz 1 die dort genannte Forderung der Einzelmessung für Ammoniak gestrichen.

Hinweis:

Die Anlage muss alle zutreffenden Bestimmungen der jeweils aktuellen 17. BImSchV einhalten. Sind in früheren Genehmigungsbescheiden für die Anlage Bestimmungen festgelegt, die von der aktuellen 17. BImSchV abweichen, so gilt die aktuelle 17. BImSchV.

2.2 Ausgangszustandsbericht

- 2.2.1 Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist gemäß dem den Antragsunterlagen beigefügten „Konzept für den AZB“ ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Der Antragsteller hat diesen Ausgangszustandsbericht für die gesamte Restabfallbehandlungsanlage bis spätestens zum 31.12.2017 dem Thüringer Landesverwaltungsamt 5-fach vorzulegen.
- 2.2.2 Die neu geplanten Probenahmepunkte (Seite 34-35 d. Konzeptes) sind gemäß § 50 ThürWG und § 49 WHG vor Beginn der Bohrungen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen gemäß Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegenden Pläne und Unterlagen (Bekanntmachung Planvorlagen) veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30 / 1997, Seite 1574) beizufügen.
- 2.2.3 Im Zuge der Bohrungen/Sondierungen ist für die Probenahmepunkte jeweils eine Dokumentation mit folgendem Inhalt der unteren Wasserbehörde zu übergeben:  
Das Bohrprofil mit  
a) Schichtenverzeichnis mit Angaben zum Kalk- und Sulfatgehalt der aufgeschlossenen Schichten ,  
b) Grundwasseranschnitt,  
c) Angabe der Endteufe  
d) Leitfähigkeit des aufgeschlossenen Grundwassers

Sollte sich im Zuge der Beprobung ergeben, dass eine weitere Grundwassermessstelle erforderlich wird, ist dies rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der Aufbau der Messstelle ist zu dokumentieren.

3. Arbeitsschutz:

- 3.1 Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die bestehende **Gefährdungsbeurteilung den veränderten Bedingungen** bis Inbetriebnahme der geänderten Anlage anzupassen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen (§ 5 BetrSichV)

hervorgehoben werden.

- 3.2 Der Antragsteller hat entsprechend den §§ 10, 11 und 15 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel bei Änderungen sicher bedient werden können, d.h. dass diese nach der Montage und vor der Wiederinbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Änderungsgegenstände II. 2.1 – 2.2 zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

## Gründe

### I.

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen betreibt am Standort 98544 Zella-Mehlis, Gemarkung Zella-Mehlis, Flur 2, Flurstück 5106/9 eine thermischen Restabfallbehandlungsanlage.

Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid 44/03 vom 31.03.2005 durch das Thür. Landesverwaltungsamt erstmals neu genehmigt und mit den Genehmigungsbescheiden 114/05 vom 12.04.2006, 92/06 vom 22.03.2007, 14/09 vom 30.11.2009, 01/10 vom 11.06.2010, 08/12 vom 12.07.2012, 32/11 vom 24.01.2013 sowie 24/16 vom 21.02.2017 wesentlich geändert.

Mit Datum vom 10.01.2017 beantragte der Antragsteller die wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Anlage mit folgenden Maßnahmen:

1. Umbau des Sekundärluftsystems der Feuerung des bestehenden Kessels der RABA und Umbau/Verkleinerung des bestehenden Vor- und Schutzverdampfers,
2. Umrüstung des bestehenden Wasser-SNCR-Systems auf ein Druckluft-SNCR-System und
3. Aufhebung der Einzelmessung Ammoniak (Nebenbestimmung 3.6.2.4) im Genehmigungsbescheid 44/03.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 01/17 am 14.02.2017 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 (Abwasser)
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400 (Überwachung, Bodenschutz)
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Brandschutzbehörde

Alle beteiligten Behörden gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Antragstellers ohne Öffentlichkeitsbeteiligung geführt.

Dem Antragsteller wurde am 21.06.2017 der Bescheidentwurf und am 19.07.2017 der geänderte Bescheidentwurf vorgelegt und er damit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Am 31.07.2017 teilte er schriftlich mit, das hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

## II.

### 1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### 2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i. V. m. § 25 Abs. 3 der 17. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Hauptanlage bedarf nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Weiterhin unterliegt das Vorhaben den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

Gemäß der §§ 3 und 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 sowie i. V. m. der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger am 18.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BlmSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt.

### 3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen geändert und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

#### Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). Es ist sicherzustellen, dass das TLVwA Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre.

Ziffer III. 2.1.1 – 2.1.5: Diese Nebenbestimmungen wurden notwendig, um die nicht mehr gültigen Bestimmungen des Genehmigungsbescheids 44/03 vom 31.03.2005 an diejenigen der aktuellen 17. BImSchV anzupassen.

Ziffer III. 2.1.6: Da gemäß NB 2.9.1.9 in Teil C des Genehmigungsbescheides 44/03 vom 31.03.2005 alle in Nummer 3.6.1.1 in Absatz 1) und 2) vorgegebenen Massenkonzentrationen kontinuierlich zu messen sind und die Nummer 3.6.1.1 in (1) und (2) gem. der 13. BImSchV um die Massenkonzentrationen für Ammoniak mit dem hier vorliegenden Bescheid erweitert wurde, kann die Einzelmessung von Ammoniak, wie beantragt, entfallen.

Ziffer III. 2.2.1:

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Im Genehmigungsverfahren 24/16, als erster wesentliche Änderung im Sinne des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV, wurde ein Gutachten zur Prüfung der Erforderlichkeit eines AZB für die gesamte Restabfallbehandlungsanlage vorgelegt. Dieses hatte das Ergebnis, dass innerhalb des Verfahrens 24/16 für bestimmte relevante Stoffe ein AZB zu erstellen war. Im Genehmigungsbescheid 24/16 wurde unter Nebenbestimmung (NB) III 2.1.1 festgelegt, dass der AZB bis zum 31.12.2017 vorzulegen ist mit dem Vorbehalt in NB III 2.1.3, dass bei einem weiteren Änderungsgenehmigungsverfahren für die Anlage ggf. eine Terminanpassung notwendig ist. Innerhalb des hier betreffenden Verfahrens wurde fristgerecht vom Antragsteller das Konzept zum AZB bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Da sich die behördliche Prüfung des Konzeptes unter Einschluss der unteren Wasserbehörde und der oberen Bodenschutzbehörde verzögerte, muss der AZB nicht mit der Inbetriebnahme der hier genehmigten Änderungen vorliegen, sondern ist weiterhin bis 31.12.2017 zu erstellen und vorzulegen.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1, 3, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) Dieser Bescheid ergeht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG gebührenfrei.

Für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Genehmigungsgegenstände besteht, sind Kosten in Höhe von 360,50 € entstanden als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG vollständig festzusetzen.

Der Betrag von **360,50 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

**IBAN: DE80820500003004444117**  
**Swift-Adresse (BIC): HELADEF820**

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334174069716** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise



Verteiler:

Original Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420

Ausfertigung : Antragsteller

Kopien an :

- Landesverwaltungsamt, 450 - Abwasser
- Landesverwaltungsamt, Referat 400 - Überwachung
- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Brandschutzbehörde

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

1. Antrag vom 10.01.2017 Formblätter 1.1 und 1.2  
Beantragung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung n. § 16 (2)  
BlmSchG
2. Antragsunterlagen
  - Anlagen- und Betriebsbeschreibung (12 Blatt)
  - Übersicht der Betriebseinheiten mit d. wichtigsten Stoff- und Energieströmen (1 Blatt)
  - Formblatt 2.1 (10 Blatt)
  - Formblatt 2.2 (10 Blatt)
  - Formblatt 2.2a (1 Blatt)
  - Formblatt 2.3 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.4 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.5 (2 Blatt)
  - Formblatt 2.6 (3 Blatt)
  - Formblatt 2.7 (2 Blatt)
  - Formblatt 2.8 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.9 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.10 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.11 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.12 (1 Blatt)
  - Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung (1 Blatt)
  
  - Auszug topographische Karte 1 : 10.000
  - Lageplan – Geoproxy Kartenauszug
  - Übersichtsplan (A 3)
  - Formblatt 2.13 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.14 (4 Blatt)

- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.16 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.17 (3 Blatt)
  - Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.18/2 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.19/1 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.19/2 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.20 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.21/1 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.21/2 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.21/3 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.22/1 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.22/2 (1 Blatt)
  - Formblatt 2.22/3 (1 Blatt)
- Gutachten Nr. 001/2017-3 des IB Dr. Aust & Partner: „Beschreibung und Bewertung des Vorhabens zum Umbau des Sekundärluftsystems der RABA Südwestthüringen zur Reduktion des NOx-Reingaswertes nach den Kriterien der Anlage 2 des UVPG für standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles“ (22 Blatt, 5 Anlagen)

Nachgereichte Unterlagen:

- Gutachten Nr. 071/2017-5 des IB Dr. Aust & Partner vom 11.04.2017: „Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) der thermischen Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen am Standort Zella-Mehlis“ (39 Blatt, 14 Anlagen)
- 5 Austauschseiten für AZB-Konzept vom 09.06.2017

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 400 als immissionsschutzrechtl. Überwachungsbehörde
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Suhl
  - In Angelegenheiten des Wasserrechts das LRA S-M
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.

5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).  
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten

Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).

15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der zuständigen zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.